

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gem. §§ 128 SGB IX, 8 AG-SGB IX NRW und LRV NRW nach § 131 SGB IX

Übersicht Prüfkriterien solitäre Frühförderung Stand 01.02.2023

Die Prüfkriterien basieren auf dem Sozialgesetzbuch, 9. Buch (SGB IX) zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, dem Landesrahmenvertrag NRW nach § 131 SGB IX, der Rahmenleistungsbeschreibung A.2.2 zum Landesrahmenvertrag NRW sowie den vertraglichen Leistungsvereinbarungen mit dem LVR/LWL.

Strukturqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Betriebsnotwendige Anlagen	Grundriss	Der bei Vertragsabschluss vorgelegte Grundriss wird im Rahmen der Prüfung mit den Gegebenheiten vor Ort abgeglichen.	einzureichende Unterlage bei Vertragsabschluss
	Räumlichkeiten und Barrierefreiheit	<p>Es wird geprüft, ob Räume für Einzel- und Gruppensettings, Büro-, Personal- und Besprechungsräume, Materialräume, Verkehrsflächen, bspw. Sanitäreinrichtungen, Flure (einschließlich der erforderlichen Möblierung), Außenanlagen vorhanden und geeignet (barrierefrei) sind.</p> <p>Der Soll-Zustand (siehe Leistungsvereinbarung) wird im Rahmen der Prüfung mit dem Ist-Zustand abgeglichen.</p> <p><u>Hinweis in diesem Zusammenhang:</u></p> <p>Als Orientierungshilfe für die Definition der Barrierefreiheit dienen die Kriterien für eine "Barrierefreie Praxis" des VDEK.</p>	<p>SGB IX: § 125 Abs. 2, Ziff. 6</p> <p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.1. AT 4.6 (4) RLB A. 2.2. Ziff. 10</p> <p>Leistungsvereinbarung: § 11</p>

		Link: https://www.vdek.com/presse/pressemitteilungen/2014/barrierefreie_arztpraxen/_jcr_content/par/download_0/file.res/Kriterien%20Barrierefreie%20Praxis.pdf	Sonstige: „Barrierefreie Praxis“ vom VDEK
Sächliche Ausstattung	Fachliteratur/Fachzeitschriften EDV/bürotechnische Ausstattung Ausstattung mit Bewegungs-, Therapie- und Spielmaterial Instrumentarien/Materialien zur Entwicklungs- und Verhaltensbeobachtung, für Beobachtungs- und Diagnostik-/Testverfahren	Der Soll-Zustand (angegebene Ausstattung im Fachkonzept) wird mit dem Ist-Zustand abgeglichen.	SGB IX: § 125 Abs. 2, Ziff. 2 Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.1. RLB A.2.2. Ziff. 6.e. RLB A.2.2. Ziff. 9 Leistungsvereinbarung: § 10
Transparenz Leistungsumfang	Leistungsvereinbarung inkl. Fachkonzept	Die Leistungsvereinbarung inklusive des Fachkonzeptes als Bestandteil dieser Vereinbarung wird leistungsberechtigten Personen bzw. deren Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten in wahrnehmbarer Form zugänglich gemacht. Es wird geprüft, ob und auf welche Art und Weise (Form und Ausprägung) dies erfolgt und ggf. dokumentiert wird.	SGB IX: § 123 Landesrahmenvertrag NRW: AT 2.3. (5) AT 3.4. (3)
Konzepte	Fortschreibung/Weiterentwicklung des Fachkonzeptes	Generell hat eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Konzeption zu erfolgen (z.B. im Falle einer Gesetzesänderung oder bei Anpassung/Veränderung der konzeptionellen Ausrichtung). Es wird geprüft, ob und wie im Rahmen des Qualitätsmanagements die Weiterentwicklung des Fachkonzeptes gesichert ist bzw. erfolgt.	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2. (2)

	Gewaltschutzkonzept	<p>Es wird geprüft, ob ein Gewaltschutzkonzept nach § 37a SGB IX vorliegt.</p> <p><u>Hinweise in diesem Zusammenhang:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Arbeitshilfe zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes s. Internetseite des Eingliederungshilfeträgers: https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/media/filer_public/cc/1f/cc1f3991-1853-4ebb-8785-458e5eb6fd0f/221122-fruehfoerderung-schutzkonzepte-ua.pdf ○ Das erarbeitete Gewaltschutzkonzept ist an den Eingliederungshilfeträger bis zum 31.07.2023 zu übersenden (s. Rund-/Infoschreiben vom 22.02.2022 und 05.12.2022). <p>Die Übersendung erfolgt an folgende Mailadresse: gewaltschutz-fruehfoerderung@lwl.org</p>	<p>SGB IX: § 37a</p> <p>Sonstige:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Rundschreiben 22.02.2022 ○ Infoschreiben 05.12.2022
	Fort- und Weiterbildungskonzept	<p>Geprüft wird, ob ein Fort- und Weiterbildungskonzept vorliegt.</p>	<p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2. Abs. 2</p>
Personelle Ausstattung und Personalqualifikation	Personalschlüssel (Anzahl)	<p>Der Soll-Zustand wird im Rahmen der Prüfung mit dem Ist-Zustand abgeglichen (Vollzeitäquivalente im Verhältnis zur Anzahl Förderplätze zum Prüfzeitpunkt sowie während des gegenständlichen Prüfzeitraums - dann im Durchschnitt).</p> <p>Als Ermittlungsgrundlage/-werkzeug des zur Leistungserbringung erforderlichen Verhältnisses (VZÄ / Anzahl Förderplätze) dient die Kalkulationsmatrix.</p> <p>Bei Feststellung einer Unterschreitung des Personalschlüssels zum Zeitpunkt der Prüfung (Ist-Zustand), wird die Prüfung dahingehend erweitert, den Personalschlüssel im Jahresdurchschnitt zu betrachten, um</p>	<p>SGB IX: § 124 Abs. 2, Satz 1 § 125 Abs. 2, Ziff. 4-5</p> <p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 2.2. (1) und (2) AT 4.6.1. (1)(2)(3)(4) AT 7.2.1.</p>

		<p>mögliche temporäre Personalflektuationen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Hinweis in diesem Zusammenhang:</u></p> <p>Laut Rundschreiben vom 06.12.2021 ist das eingesetzte Personal zum <u>30. September jeden Jahres</u> an den LWL zu melden. Die zu diesem Zweck bereitgestellten Formulare finden sich auf der Internetseite des LWL.</p> <p>Link: https://www.soziale-teilhabe.kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/fruehfoerderung/).</p> <p>Die Übersendung der Personalmeldebögen erfolgt an folgende Mailadresse: personalmeldung-fruehfoerderung@lwl.org</p>	<p>Leistungsvereinbarung: § 16</p> <p>Sonstige: Rundschreiben vom 06.12.2021</p>
	<p>Personalqualifikation</p>	<p>Die Personalqualifikation hat den Ausführungen gem. RLB A.2.2. Ziffer 8 zu entsprechen.</p> <p>Der Soll-Zustand (siehe Kalkulationsmatrix) wird im Rahmen der Prüfung mit dem Ist-Zustand abgeglichen.</p> <p>Sofern das aktuell beschäftigte Personal nicht in der Kalkulationsmatrix aufgeführt ist oder bereits dem Kostenträger gemeldet wurde, sind bei Prüfung entsprechende Abschlüsse/Qualifikationsnachweise zum Abgleich mit RLB A.2.2. Ziffer 8 vorzulegen.</p>	<p>SGB IX: § 124 Abs. 2 § 125 Abs. 2, Ziff. 4-5</p> <p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 4.6.1. (4) RLB, A.2.2. Ziff. 7 RLB, A.2.2. Ziff. 8</p> <p>Leistungsvereinbarung: § 9</p>

	Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte	Im Rahmen der Prüfung ist nachzuweisen, ob Fort- und Weiterbildungen der Fachkräfte stattgefunden haben. Der Nachweis erfolgt formlos.	Landesrahmenvertrag NRW: AT 4.6.1. (2) RLB, A.2.2. Ziff. 6.e. RLB, A.2.2. Ziff. 7 Leistungsvereinbarung: § 8
	Supervision, Team-/ Dienst- und Fallgespräche	Es wird geprüft, ob und in welcher Regelmäßigkeit Supervision sowie interne Team-/Dienst- und Fallgespräche stattfinden.	Landesrahmenvertrag NRW: RLB, A.2.2. Ziff. 6.e. RLB, A.2.2. Ziff. 7 Leistungsvereinbarung: § 8

Prozessqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Qualitätsmanagement / Schlüsselprozesse	Verantwortlichkeiten für das Qualitätsmanagement	Es wird geprüft, ob Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Maßnahmen, die die Qualitätssicherung von sämtlichen Prozessstrukturen auf allen Qualitätsebenen betreffen, verbindlich festgelegt und dokumentiert sind. (Qualitätsebenen = Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität)	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.2. (1) AT 7.2. (2) RLB A.2.2. Ziff. 6.e. Leistungsvereinbarung: § 6
	Schlüsselprozesse	Es wird geprüft, ob folgende Schlüsselprozesse der Leistungserbringung standardisiert dokumentiert werden: <ul style="list-style-type: none"> • Offenes niederschwelliges Beratungsangebot für alle Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten, die eine Entwicklungsverzögerung oder ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten. • Allgemeine heilpädagogische Entwicklungsdiagnostik möglichst mittels standardisierter, aktueller Testverfahren. Dies betrifft die Eingangs-, Folge- und Abschlussdiagnostik. • ICF-orientierter Förderplan inkl. Beschreibung von Förder- und Teilhabezielen. • Heilpädagogische Entwicklungsförderung. <p><u>Hinweis in diesem Zusammenhang:</u></p> <p>Laut Landesrahmenvertrag NRW dienen für die Zeitemfänge der Leistungserbringung folgende Richtwerte:</p>	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.2. (1) RLB A.2.2. Ziff. 6.a.-e. RLB A.2.2. Ziff. 7 RLB A.2.2. Ziff. 11 RLB B.4. Ziff. 2 Leistungsvereinbarung: § 6, § 8 und § 12

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Erstberatung im Rahmen des offenen niederschweligen Beratungsangebots 2 Stunden je Kind. ○ HP-Eingangsdiagnostik 5 Std. je Kind. Sofern bereits eine aktuelle Eingangsdiagnostik einer IFF oder eine vergleichbare Diagnostik vorliegt 2 Stunden je Kind und für die Folge- und Abschlussdiagnostik 2,5 Stunden je Kind (nach 1 Jahr standardisierte Dokumentation der Ergebnisse). ○ 60 Minuten ambulante und mobile heilpädagogische Entwicklungsförderung als direkte Leistungen für die Förderung am Kind und 45 Minuten als indirekte Leistungen für die Vor- und Nachbereitungszeit. ○ Fahrzeiten werden individuell vereinbart. Hierbei ist ein Korridor von 15 – 30 Minuten insgesamt ist einzuhalten. <p>weitere Leistungen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Leitung ○ Sachkosten ○ Verwaltung 	
	Beschwerdemanagement	Es wird geprüft, ob und welche Prozessabläufe im Rahmen des Beschwerdemanagements definiert und implementiert sind.	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2. Ziff. 2
	Beteiligung/Partizipation der Leistungsberechtigten sowie ihren Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten	<p>Folgende Aspekte werden geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind geregelte Beteiligungsstrukturen für die Leistungsberechtigten und ihre Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten implementiert. • Die Erstellung und regelmäßige Fortschreibung des Förderplans erfolgt zusammen mit den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten. 	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2. (2) AT 7.2.2. AT 7.2.3. (1) BT 1.1. (4) RLB A. 2.2. Ziff. 6.c. RLB A.2.2. Ziff. 7

		<p>Dies dient der Leistungsdokumentation und Überprüfung des Gesamtplanes. Die Darstellung der Zielerreichung ist fester Bestandteil. Die Leistungsdokumentation enthält Angaben zum Förderort und ist von den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.</p>	<p>RLB A.2.2. Ziff. 11 Anlage J.3</p> <p>Leistungsvereinbarung: §§ 6 und 8</p>
	<p>Kooperations-, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit</p>	<p>Folgende Aspekte werden geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelfallbezogene Koordinierungsgespräche mit Externen (bspw. Ärzt:innen, Therapeut: innen, anderen Bezugssystemen [Kindertagespflege, Erzieher:innen, Kita], Absprache bei Übernahmeeinrichtungen [Schule, etc.]) nach Bedarf finden statt. • Die Anbindung in Kooperationsstrukturen. Kooperationen werden dokumentiert. • Öffentlichkeitsarbeit wie beispielsweise im Rahmen der Internetpräsenz, Flyer oder die Präsenz im Sozialraum wird betrieben. • Netzwerkarbeit wie beispielsweise Kontaktpflege zu anderen Akteur*innen/Einrichtungen oder der Mitarbeit in Arbeitsgruppen (Nachweis: Dokumentation) findet statt. 	<p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 1.4. AT 7.2.1. AT 7.2.2. RLB A.2.2. Ziff. 6e RLB A.2.2. Ziff. 7</p> <p>Leistungsvereinbarung: § 8</p>
<p>Meldeverpflichtung</p>	<p>Meldeverpflichtung besonderer Vorkommnisse</p>	<p>Es wird geprüft, ob die Verpflichtung und das entsprechende Vorgehen gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses (gemäß Anlage F des Landesrahmenvertrages NRW) bekannt und etabliert sind.</p>	<p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.2. (2) Anlage F</p>

		<p><u>Hinweis in diesem Zusammenhang:</u></p> <p>Die Übersendung der Meldungen besonderer Vorkommnisse erfolgt an die örtlich zuständige Gruppenleitung des für den Leistungsbereich Frühförderung zuständigen Sachbereichs.</p> <p>Die zuständige Ansprechperson befindet sich auf der Internetseite des LWL www.lwl.org/fruehfoerderung oder kann über die Hotline unter Tel. 0251 591 5020 in Erfahrung gebracht werden.</p>	
--	--	--	--

Ergebnisqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Zielerreichung	Erreichungsgrad der individuellen Ziele	<p>Geprüft wird, ob über alle Leistungsberechtigten im Betrachtungszeitraum individuelle Ziele in einem erheblichen Maße nicht erreicht oder übertroffen wurden.</p> <p>Der Leistungserbringer dokumentiert zu diesem Zweck die erforderlichen Daten standardisiert.</p>	<p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.3. (1) AT 8.4 (2) und (3) RLB A.2.2., Ziff. 7</p> <p>Leistungsvereinbarung: § 8</p>